

m. E. wohl von einer Präsumtion, nicht aber von der Tatsache sprechen, daß die vom Bundesrat einer Austrägalinstanz übertragenen Entscheidungen ipso jure als Erkenntnis des Bundesrats anzusprechen sind. v. Seydel<sup>6)</sup> entnimmt daher mit Recht aus dem Bundesratsbeschuß anläßlich des Streites zwischen Preußen und Sachsen über die Berlin-Dresdener Eisenbahn, daß das austrägalgerichtliche Urteil identisch mit einer bundesrätlichen Entscheidung wäre: „Der Bundesrat beschloß, die Erledigung dieses Streites dadurch herbeizuführen, daß das Oberappellationsgericht Lübeck ersucht wurde, einen Schiedsspruch zu fällen, und daß beide Regierungen für verpflichtet zu erklären seien, sich diesem Schiedsspruche zu unterwerfen. Die Entscheidung vom 28. Juni 1877 wurde vom Bundesrat lediglich zur Kenntnis genommen, nicht durch Beschluß bestätigt. Dies hätte geschehen müssen, wenn die von Laband verfochtene Ansicht die richtige wäre.“

### § 10.

Wie nun schon oben erwähnt, kann der Bundesrat auch, statt den anhängigen Staatenstreit durch eine Austrägalinstanz entscheiden zu lassen, eine Entscheidung durch eigenen Spruch herbeiführen. Da dieser Spruch des Bundesrats leicht, wenn auch unbeabsichtigt, Ungerechtigkeiten enthalten kann, ist dieses Recht des Bundesrats oftmals und ganz energisch bestritten. Denn es ist klar, daß für die Bundesratsmitglieder — die doch nicht wie die Richter nur dem Gesetze unterworfen sind und die ja nur als Vertreter ihrer Regierungen urteilen, aber nicht ihre eigene Meinung zum Ausdruck bringen — bei der Entscheidung der streitigen Angelegenheit gar zu leicht politische Gesichtspunkte mitmaßgebend sind. Daß also eine Selbstentscheidung des Bundesrats leicht große Härten enthalten kann und daher

---

6) v. Seydel, Bundesrat S. 17.